

***VOLLZUGSVERORDNUNG
ZUM FEUERWEHRREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 27. JANUAR 2011***



**AUSGABE
10. JANUAR 2013**

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Begriffe	3
II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	3
1. ORGANISATION	3
Art. 2 Organisation	3
Art. 3 Ausrüstung	3
Art. 4 Ausbildung	3
Art. 5 Alarmierung	3
2. FEUERWEHRKOMMISSION	4
Art. 6 Zusammensetzung	4
Art. 7 Sitzungen	4
Art. 8 Traktanden	4
Art. 9 Sitzungsteilnahme	4
Art. 10 Protokoll	5
Art. 11 Aufgaben	5
3. PERSONELLES	6
Art. 12 Feuerwehrkommandant	6
Art. 13 Offiziere, Höhere Unteroffiziere	6
Art. 14 Feldweibel	6
Art. 15 Fourier	6
Art. 16 Unteroffiziere	7
Art. 17 Feuerwehreingeteilte	7
Art. 18 Ernennungen und Beförderungen	7
Art. 19 Absenzen	7
Art. 20 Dispensation	7
Art. 21 Versicherung	7
Art. 22 Verpflegung	8
III. LÖSCHEINRICHTUNGEN	8
Art. 23 Zugangsrecht	8
IV. SCHADENBEKÄMPFUNG	8
Art. 24 Einsatzleiter	8
Art. 25 Transportmittel	8
Art. 26 Veränderung des Schadenplatzes	9
Art. 27 Brandwache	9
Art. 28 Einsatzbereitschaft	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	9
Art. 29 In-Kraft-Treten	9

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Horw vom 16. März 1995

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Unter der in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnung werden Männer und Frauen verstanden.

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

1. ORGANISATION

Art. 2 Organisation

Die Feuerwehrkommission passt die Organisation der Feuerwehr periodisch den neuen Anforderungen an.

Art. 3 Ausrüstung

1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

3 Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Feuerwehrpflicht ist die persönliche Ausrüstung gereinigt abzugeben.

Art. 4 Ausbildung

1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

3 Die Anzahl der Übungen wird gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 5 Alarmierung

1 Die Feuerwehr trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

4 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

2. FEUERWEHRKOMMISSION

Art. 6

Zusammensetzung

1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen. Sie besteht aus

- a) dem Feuerwehrkommandanten.
- b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter.
- c) allen Feuerwehroffizieren.
- d) dem Ausbildungsoffizier.
- e) dem Feldweibel.
- f) dem Fourier.
- g) dem Vertreter des Gemeinderates.

2 Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 7

Sitzungen

1 Die Feuerwehrkommission versammelt sich nach Jahresplan wie folgt zu ihren ordentlichen Sitzungen:

- a) Gesamte Kommission (GK): Planungs- und Budgetsitzungen.
- b) Kleine Kommission (KK): Übrige Sitzungen.

2 Ausserordentliche Sitzungen für die GK bzw. KK werden nach Bedürfnis durch den Feuerwehrkommandant einberufen. Drei Mitglieder können unter Bekanntgabe des Traktandums eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

Art. 8

Traktanden

1 Die Kommissionsmitglieder reichen Traktandenwünsche schriftlich spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem Feuerwehrkommandanten ein. Dieser erstellt die Traktandenliste und ordnet die einzelnen Traktanden einem Kommissionsmitglied zu, welches das Geschäft an der Sitzung zu vertreten hat.

2 Die Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Sitzung zusammen mit den notwendigen Unterlagen sämtlichen Kommissionsmitgliedern zugestellt.

Art. 9

Sitzungsteilnahme

1 An den Kommissionssitzungen nehmen teil:

<u>Mitglied</u>	<u>Kommissionssitzung</u>	<u>Stimmberechtigung</u>
a) der Feuerwehrkommandant	GK, KK	stimmberechtigt
b) der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter	GK, KK	stimmberechtigt
c) die Zugchefs	GK, KK	stimmberechtigt
d) die übrigen Offiziere	GK	stimmberechtigt
e) der Ausbildungsoffizier	GK, KK	stimmberechtigt

f) der Feldweibel	GK, KK ¹	stimmberechtigt
g) der Fourier	GK, KK	stimmberechtigt ²
h) der Vertreter des Gemeinderates	GK, KK	beratend

2 Ein Zugchef kann an seiner Stelle einen Offizier des Zuges an eine Sitzung der KK delegieren.

Art. 10 Protokoll

1 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das in der Regel innert 10 Tagen nach der Sitzung allen Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zur Orientierung zuzustellen ist.

2 Protokolle haben Anträge, Begründungen, Ergebnisse und Abklärungen, allenfalls Minderheitsanträge sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten, ferner Sitzungsbeginn und -schluss sowie die anwesenden Personen.

3 Namen von Votanten werden nicht festgehalten. Mitglieder können jedoch Protokollerklärungen abgeben, die unter Namensnennung festzuhalten sind.

4 Das Protokoll ist vertraulich.

Art. 11 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) legt das Organigramm fest.
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute.
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen/Zügen zu.
- d) erteilt Dispensen.
- e) führt die Entlassungen durch.
- f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor.
- g) ernennt die Unteroffiziere.
- h) weist besondere Chargen zu.
- i) erstellt die Pflichtenhefte für besondere Chargen und überwacht deren Einhaltung.
- j) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge und Gerätschaften vor.
- k) stellt den Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher.
- l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte.
- m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher.
- n) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau der Gerätelokale.
- o) ehrt Dienstleistende nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einem Präsent.
- p) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes.
- q) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten.
- r) vollzieht die Disziplarmassnahmen.
- s) schlägt dem Gemeinderat die Gebührenansätze für Dienstleistungen und Einsätze vor.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Januar 2013

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Januar 2013

3. PERSONELLES

Art. 12

Feuerwehrkommandant

1 Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher.
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst.
- c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission.
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen.
- e) führt nach Bedarf Offiziersrapporte durch.
- f) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission.
- g) erstellt das Arbeitsprogramm.
- h) organisiert den Pikettdienst.
- i) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
- j) erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht.
- k) führt Beförderungen und Ehrungen durch.
- l) überwacht die Handhabung dieser Verordnung.
- m) erledigt die übrigen Arbeiten gemäss Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

2 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Rechte und Pflichten.

Art. 13

Offiziere, Höhere Unteroffiziere

Die Offiziere sind verpflichtet, dem Kommandanten für die Ausbildung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Verfügung zu stehen.

Art. 14

Feldweibel

Der Feldweibel

- a) führt das Materialverzeichnis.
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial.
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab.
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Kontrolle ein.
- e) ordnet Reparaturen an und erledigt die übrigen Arbeiten gemäss Weisungen des Kommandanten.

Art. 15

Fourier

Der Fourier

- a) führt die Protokolle.
- b) führt die Korpskontrolle.
- c) stellt die Dienstbüchlein aus.
- d) führt das Rechnungs- und das Soldwesen.
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters.
- f) erledigt Korrespondenzen.
- g) führt das Appellwesen.
- h) erledigt die übrigen Arbeiten gemäss Weisungen des Kommandanten.

Art. 16
Unteroffiziere

Die Unteroffiziere

- a) führen ihre Gruppe gemäss Auftrag und Zielsetzungen.
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor.
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin und der Sicherheitsvorschriften.

Art. 17
Feuerwehreingeteilte

Die Feuerwehreingeteilten

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus.
- b) treten ihre Dienstleistungen pünktlich an.
- c) tragen bei allen Dienstleistungen die vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung.
- d) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um.
- e) sorgen für die Pflege und den Unterhalt.
- f) melden Adressänderungen und den Wechsel der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Art. 18
Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Art. 19
Absenzen

1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

2 Bei kurzfristiger Verhinderung muss das Feuerwehrkommando oder der verantwortliche Übungsleiter telefonisch verständigt werden. Auf Verlangen des Feuerwehrkommandos ist innert 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

3 Das Feuerwehrkommando kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine schriftliche Begründung verlangen.

4 Entschuldigungsgründe für Übungen und Einsätze sind Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Ausübung eines öffentlichen Amtes, Unfall, Krankheit, familiäre Ereignisse, beruflich oder ferienhalber begründete Abwesenheit.

Art. 20
Dispensation

1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf schriftliches Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstleistung befreit.

2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 21
Versicherung

1 Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser erledigt die weiteren Formalitäten.

3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten.

5 Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens bzw. zu einer Bussenverfügung gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

6 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 22 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, Übungen oder anderen Dienstanlässen auf Kosten der Feuerwehr ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

III. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 23 Zugangsrecht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück jederzeit zugänglich zu halten.

IV. SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 24 Einsatzleiter

1 Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.

3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen kann der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter anfordern, der die Leitung des Einsatzes übernimmt.

4 Bei Langzeiteinsätzen sowie Ereignissen von grösserem Ausmass orientiert der Einsatzleiter das GNFO.

Art. 25 Transportmittel

1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

2 Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 26
Veränderung des Schadenplatzes

1 Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere des Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung.

2 Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 27
Brandwache

1 Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen.

2 Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

3 Wer für die dazu notwendigen Arbeiten kommandiert wird, hat den Dienst zu leisten, bis durch den Einsatzleiter die Entlassung verfügt wird.

Art. 28
Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 16. März 1995.

Horw, 27. Januar 2011

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen der Vollzugsverordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Horw vom 27. Januar 2011**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	10.01.2013	Art. 9 Abs. 1 Bst. f und g	geändert